

**Gemeinde Allmendingen**

Alb-Donau-Kreis

**Benutzungsordnung
für die Turn- und Festhalle Allmendingen**

Hinweis: Aus Gründen der besseren Lesbarkeit beschränken sich die Personenbezeichnungen auf die männliche Form.

Der Gemeinderat der Gemeinde Allmendingen hat am 26.06.2019 folgende Benutzungs- und Entgeltordnung für die Turn- und Festhalle Allmendingen beschlossen:

§ 1**Allgemeines**

1. Die Turn- und Festhalle Allmendingen ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Allmendingen im Sinne von § 10 Abs. 2 GemO.
2. Die Benutzungs- und Entgeltordnung gilt für die gesamte Turn- und Festhalle.

§ 2**Geltungsbereich**

Die Benutzungsordnung ist für den Veranstalter ebenso verbindlich wie für den Teilnehmer oder Besucher einer in der Turn- und Festhalle stattfindenden Veranstaltung. Sie dient insbesondere der Sicherheit und Ordnung und dem geregelten Ablauf des Übungsbetriebes und der Veranstaltungen.

§ 3**Zweckbestimmung**

1. Die Turn- und Festhalle Allmendingen dient dem sportlichen, kulturellen und gesellschaftlichen Leben in der Gemeinde Allmendingen. Zur Erfüllung dieses Zwecks wird die Turn- und Festhalle den Schulen, den Kindergärten, den Vereinen und sonstigen Vereinigungen sowie privaten Unternehmen aus Allmendingen und Altheim auf Antrag zur Verfügung gestellt. Sie kann außerdem für Tagungen, Ausstellungen u.ä. zur Verfügung gestellt werden. Eine Überlassung an auswärtige Veranstalter ist nicht vorgesehen. Ausnahmen können durch Gemeinderatsbeschluss zugelassen werden.
2. Soweit die Turn- und Festhalle von der Gemeinde Allmendingen nicht für den Eigenbedarf benötigt wird, steht die Einrichtung grundsätzlich örtlichen Vereinen und sonstigen Vereinigungen zu den in dieser Benutzungsordnung aufgeführten Bedingungen zur Verfügung. Ein Rechtsanspruch auf Überlassung der Turn- und Festhalle besteht weder dem Umfang noch dem Zeitpunkt nach.

§ 4

Überlassung der Turn- und Festhalle für einzelne Veranstaltungen

1. Die Belegung der Turn- und Festhalle wird für einzelne Veranstaltungen auf Antrag durch die Gemeinde festgelegt. Der Antrag hierfür ist frühzeitig, mindestens 4 Wochen vor der Veranstaltung schriftlich bei der Gemeinde einzureichen. Mit der Antragstellung auf Überlassung der Halle unterwerfen sich die Benutzer den Bestimmungen dieser Benutzungsordnung.
2. Die Turn- und Festhalle kann durch einen Trennvorhang in einen kleinen (1/3) und großen (2/3) Teil getrennt werden. So ist es möglich für eine Veranstaltung die ganze Halle oder die 2/3-Halle zur Verfügung zu stellen. Die alleinige Benutzung der 1/3-Halle ist nicht möglich, da sie keinen direkten Zugang zur Küche und zu den Toiletten hat.
3. Die Gemeinde kann die Überlassung der Halle widerrufen, wenn wichtige Gründe dies erfordern, ohne dass daraus ein Anspruch auf Schadensersatz besteht.
4. Am Wochenende soll die Turn- und Festhalle bevorzugt für Veranstaltungen zur Verfügung stehen. Wichtige öffentliche Veranstaltungen während der Woche haben Vorrang vor einer anderen Benutzung. Bei Überschneidungen von Veranstaltungsterminen entscheidet die Gemeinde; gemeindliche Veranstaltungen haben grundsätzlich Vorrang. Dies gilt auch für Veranstaltungen, die im Veranstaltungskalender der Gemeinde Allmendingen enthalten sind.
5. Die Überlassung ist erst rechtswirksam vereinbart, wenn das am Tag der Benutzung geltende Überlassungsentgelt sowie eine etwa geforderte Sicherheitsleistung spätestens eine Woche vor der Veranstaltung an die Gemeinde bezahlt sind; andernfalls ist die Gemeinde berechtigt vom Vertrag zurückzutreten. Ein Rücktrittsrecht für die Gemeinde entsteht auch dann, wenn der Veranstalter die Veranstaltung anders durchführt als diese angemeldet und genehmigt wurde. Ein Anspruch des Veranstalters auf Schadensersatz ist auch in einem solchen Fall ausgeschlossen.
6. Findet eine vorgesehene und von der Gemeinde genehmigte Veranstaltung nicht statt, ist der Veranstalter verpflichtet, dies unverzüglich, spätestens aber 14 Tage vor dem Veranstaltungstermin der Gemeinde mitzuteilen.
7. Zum Schutz des Sportbodens bei Veranstaltungen, wie Party-, Ball-, Faschingsveranstaltungen und Ausstellungen, etc., wurde ein Schutzbodenbelag angeschafft. Die Gemeinde behält sich vor, die Veranstaltungen zu benennen, bei welchen der Abdeckbelag in Anspruch genommen werden muss. Der Aufbau und Abbau erfolgt durch den jeweiligen Veranstalter.

§ 5

Überlassung der Turn- und Festhalle für den Sport- und Übungsbetrieb

1. Der Übungsbetrieb der Vereine und Vereinigungen erfolgt anhand eines Belegungsplanes, der von der Gemeinde in Zusammenarbeit mit den Vereinen erstellt wird.
2. Der Übungsbetrieb örtlicher Vereine und Vereinigungen ist möglichst von Montag bis Donnerstag jeweils zwischen 16.00 Uhr und 22.00 Uhr durchzuführen. Freitags kann

der Übungsbetrieb von 14.00 Uhr bis 22.00 Uhr stattfinden. Die im Hallenbelegungsplan festgelegten Übungs- und Benutzungszeiten sind einzuhalten. Die Halle muss eine Viertelstunde nach diesen Zeiten verlassen sein.

3. Die Turn- und Festhalle bleibt von Faschingssamstag bis Aschermittwoch, während der Osterferien, während der Sommerferien und von Weihnachten bis zum 6. Januar für den Sportbetrieb geschlossen. Ausnahmen können von der Gemeinde zugelassen werden. Während der anderen kleinen Ferien wird die Halle für den Sportbetrieb, insbesondere für Jugendsport zur Verfügung gestellt. Der Duschbetrieb wird in dieser Zeit jedoch nicht aufrechterhalten. Weitere notwendige Schließungen werden rechtzeitig bekanntgegeben.

§ 6 Benutzung der Räume

1. Die Turn- und Festhalle sowie sämtliche Geräte und Einrichtungen werden in dem jeweils bestehenden, dem Veranstalter bekannten Zustand überlassen. Sie gelten als ordnungsgemäß übergeben, wenn Mängel nicht unverzüglich bei der Gemeinde geltend gemacht werden. Nachträgliche Beanstandungen können nicht mehr berücksichtigt werden. Der Veranstalter ist verpflichtet, die Räume, Geräte und Einrichtungen jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck durch seine Beauftragten zu prüfen. Er muss sicherstellen, dass schadhafte Geräte oder Anlagen nicht benutzt werden.
2. Die Räume und Einrichtungen in der Turn- und Festhalle sind schonend zu behandeln. Jeder entstandene Schaden ist sofort selbständig dem Hausmeister zu melden und in die aufliegende Schadensliste einzutragen. Schäden sind durch den Veranstalter zu ersetzen. Grundsätzlich dürfen Besucher nur die jeweils zur Benutzung überlassenen Räume betreten. Anordnungen einer von der Gemeinde beauftragten Person (z.B. Hausmeister) sind zu befolgen.
3. Der Veranstalter ist verpflichtet, den gesamten Bedarf an Getränken aller Art (alkoholisch und antialkoholisch) für seine Veranstaltung in der Turn- und Festhalle bei dem Getränkelieferanten zu beziehen, mit welchem die Gemeinde einen Getränkelieferungsvertrag vereinbart hat. Eine Verletzung dieser Bestimmung hat den sofortigen Rücktritt vom Überlassungsvertrag durch die Gemeinde zur Folge. Die Abrechnung hat unmittelbar zwischen dem Veranstalter und dem Getränkelieferanten zu erfolgen. Die Gemeinde ist durch den Veranstalter von jeder Haftung für die Bezahlung freizustellen.
4. Zum Sportbetrieb darf die Halle nur mit gut gereinigten, nicht abfärbenden Turn- und Sportschuhen benutzt werden. Schuhe mit Stollen, Noppen oder Spikes sind nicht zugelassen. Dies gilt auch für die Nebenräume. Das Betreten der Halle mit Schuhen oder Gegenständen, die dem Boden Schaden zufügen könnten, ist untersagt.
5. Zu den Umkleideräumen darf nur über den „Stiefelgang“ gegangen werden.
6. Die Benutzung der Umkleide-, Dusch- und Geräteräume einschließlich der Geräte gilt allgemein erlaubt für den sportlichen Übungsbetrieb der Schulen, der Kindergärten, der örtlichen Vereine und Vereinigungen.

7. Änderungen an den Einrichtungen, Geräten und Ausstattungsgegenständen bedürfen der Zustimmung der Gemeinde und dürfen nur im Beisein eines Beauftragten der Gemeinde vorgenommen werden.
8. Die Räume einschließlich Inventar werden durch eine beauftragte Person (z.B. Hausmeister) von der Gemeinde an den Veranstalter übergeben. Der Veranstalter erhält eine Einweisung in die allgemeine Technik sowie in die Regeln der Schließtechnik. Die Übergabe ist damit erfolgt. Soweit erforderlich, überwacht die beauftragte Person den Betrieb während der Veranstaltung. Wird ein weiterer Einsatz notwendig, ist der Veranstalter zum Ersatz der dafür angefallenen Stunden verpflichtet. Bei der Übergabe der Halle nach Veranstaltungsende wird durch eine von der Gemeinde beauftragte Person überprüft, ob sich die Halle in einem ordnungsgemäßen Zustand befindet.
9. Die Gemeinde kann auf Antrag dem Veranstalter die Wirtschaftsküche mit den dazugehörigen Nebenräumen samt Geschirr und Geräten zur Verfügung stellen. Der Veranstalter hat die vorgesehene Bewirtschaftung im Überlassungsantrag entsprechend zum Ausdruck bringen. Die Gemeinde stellt dann zur Bewirtung bei Veranstaltungen in der Turn- und Festhalle die Küche und deren Einrichtungen zur Verfügung. Die Benutzung der Küche darf nur durch eingewiesenes Personal erfolgen. In der Küche ist absolutes Rauchverbot. Die Einrichtungsgegenstände werden vor der Veranstaltung ordnungsgemäß übergeben und sind danach in einwandfreiem und gründlich gereinigtem Zustand wieder zurückzugeben. Die Verantwortung für die Benutzung des Geschirrs bei Veranstaltungen ist wie folgt geregelt:
 - a) Der Hausmeister trägt für die Ausstattung der Küche und damit auch für das Vorhandensein sämtlicher Geschirrtile die volle Verantwortung.
 - b) Der Hausmeister wird von der Gemeinde bei Überlassung der Turn- und Festhalle über die Notwendigkeit des Geschirreinsatzes informiert.
 - c) Jeder Benutzer des Geschirrs hat sich rechtzeitig vor Veranstaltungsbeginn mit dem Hausmeister in Verbindung zu setzen, damit dies im Rahmen der Übergabe ebenfalls erledigt werden kann.
 - d) Die oben genannten Regelungen gelten auch für Schul-, Vereins- und sonstige Veranstaltungen.
 - e) Defekte oder fehlende Teile werden dem Veranstalter in Rechnung gestellt.Gesundheitspolizeiliche Vorschriften sind strikt einzuhalten.
10. Die Einrichtung einer besonderen Bar oder sonstiger zusätzlicher Schankvorrichtungen ist anzugeben und bedarf der Zustimmung der Gemeinde. Auch hier sind die gesundheitspolizeilichen Vorschriften einzuhalten. Eine anderweitige Benutzung des Tisch- und Stuhllagers und der Geräteräume ist ebenfalls genehmigen zu lassen.
11. Die Räume in der Turn- und Festhalle sind nach Beendigung der Veranstaltung in besenreinem Zustand an die Gemeinde zurückzugeben. Ist der Verschmutzungsgrad der Halle bzw. Teile der Halle jedoch in einem solchen Ausmaß, dass die Halle anderntags besenrein nicht benutzt werden kann, so sind die erforderlichen Reinigungsarbeiten unverzüglich auf Kosten des Veranstalters oder durch den Veranstalter auszuführen. Bei Außerachtlassung dieses Grundsatzes erfolgt die Reinigung im Auftrag der Gemeinde auf Kosten des letzten Veranstalters.
12. Bei Benutzung der Küche ist der Fußboden ebenfalls in besenreinem Zustand an die Gemeinde zu übergeben. Die intensive Grundreinigung der Küchenböden erfolgt durch Fachpersonal der Gemeinde. Die Kosten hierfür sind im Benutzungsentgelt enthalten.

Das gesamte sonstige Kücheninventar ist nach der Veranstaltung in gereinigtem Zustand an die Gemeinde zu übergeben.

13. Die Turn- und Festhalle oder Teile der Einrichtung werden dem Veranstalter immer einschließlich Heizung, Beleuchtung und Lautsprecheranlage überlassen. Die eigenmächtige Bedienung ist unzulässig. Bei Bedarf kann der Veranstalter Rücksprache mit dem in Rufbereitschaft stehenden Hausmeister halten.

§ 7

Bestuhlung der Halle

1. Bei der Bestuhlung der Turn- und Festhalle sind die Bestimmungen der Versammlungsstättenverordnung einzuhalten.

So dürfen in der Halle sein

- a) bei einer Bestuhlung mit Tischen: 500 Sitzplätze
- b) bei einer Bestuhlung ohne Tische: 600 Sitzplätze

Es dürfen nicht mehr als 1.500 Personen in der Turn- und Festhalle sein.

Auf ausreichende Flucht- und Rettungswege ist zu achten.

2. Es dürfen nur die Tische und Stühle in der Halle aufgestellt werden, welche hierfür von der Gemeinde zur Verfügung stehen und im Stuhllager der Halle aufbewahrt sind. Mit Rücksicht auf den Boden der Halle ist es untersagt, Tische und Stühle von anderswo in die Halle zu verbringen.
In Reihen angeordnete Sitzplätze müssen unverrückbar befestigt sein; werden nur gelegentlich Stühle aufgestellt, so sind sie wenigstens in den einzelnen Reihen fest miteinander zu verbinden.
3. Als Bühne dürfen nur die von der Gemeinde hierfür zur Verfügung gestellten Einzelelemente Verwendung finden. Eine eigenmächtige Vergrößerung ist nicht erlaubt. Der Auf- und Abbau der Bühne ist Aufgabe des Veranstalters.
4. Das Bestuhlen und Aufstellen der Tische ist Sache des Veranstalters. Aufgestellte Tische und Stühle sind vom Veranstalter wieder zu entfernen und ordnungsgemäß im Stuhllager zu stapeln. Nach jeder Veranstaltung sind die Tische unverzüglich durch den Veranstalter gründlich zu reinigen. Dies gilt auch für die Stühle, soweit als notwendig.
5. Auf das Vorhandensein ausreichender Flucht- und Rettungswege ist besonders zu achten.

§ 8

Ordnungsvorschriften

1. Für jede Veranstaltung ist der Gemeinde eine verantwortliche Person zu benennen, die für den ordnungsgemäßen Betriebsablauf sowie für die Aufrechterhaltung der Ordnung in den gesamten Räumen zuständig und verantwortlich ist. Auch für den Schließdienst ist der Veranstalter nach Übergabe der Halle selbst verantwortlich.

2. Die Notausgänge müssen bei Veranstaltungsbeginn vom Hausmeister aufgeschlossen werden und sind unverzüglich nach Ende der Veranstaltung wieder vom Hausmeister abzuschließen.
3. Bei Faschingsveranstaltungen, Tanzveranstaltungen oder Veranstaltungen ähnlichen Charakters ist vorrangig der Eingang von der Südseite als Haupteingang zu benutzen.
4. Beim Turn- und Sportunterricht, beim Übungsbetrieb der Vereine und bei Sportveranstaltungen muss stets ein verantwortlicher Übungsleiter anwesend sein. Dieser ist der Gemeinde zu benennen.
5. Die Umkleieräume sind während der Übungsstunden zu verschließen. Wertgegenstände können dem verantwortlichen Übungsleiter zur Aufbewahrung übergeben werden.
6. Dusch- und Umkleieräume dürfen während einer Veranstaltung nur mit einer besonderen Genehmigung der Gemeinde benutzt werden, wenn sie zum Umkleiden von Personen erforderlich sind, welche bei der Veranstaltung mitwirken. Im Übrigen sind die Dusch- und Umkleieräume bzw. bereits die Aufgänge hierzu bei den Veranstaltungen geschlossen zu halten. Auch der Turnschuhgang darf grundsätzlich nicht benutzt werden. Dies gilt insbesondere für den Aufenthalt mit Speisen und Getränken bzw. als Zuschauerfläche. Er darf nur im Zusammenhang mit der Benutzung der Dusch- und Umkleieräume betreten werden. Ausnahmen kann die Gemeinde in besonderen Fällen zulassen.
7. Die Technik- und Geräteräume müssen bei Veranstaltungen in der Halle verschlossen bleiben. Geräteräume dürfen nur benutzt werden, wenn zur Veranstaltung Sportgeräte benötigt werden.
8. Grobe Verunreinigungen in den WC-Räumen müssen vom Veranstalter unverzüglich entfernt werden. Die WCs müssen ständig in benutzbarem Zustand sein.
9. Grobe Verunreinigungen bzw. Scherben auf dem Hallenboden müssen unverzüglich entfernt werden. Mit Rücksicht auf den Boden in der Halle ist das Fallenlassen bzw. Werfen von schweren Gegenständen verboten.
10. Der Konsum von alkoholischen Getränken ist während des Turn- und Sportunterrichts und während des Übungsbetriebs nicht gestattet.
11. Der Veranstalter ist verpflichtet, die gesetzlichen Bestimmungen über die Allgemeine Sperrzeit, die Genehmigungspflicht bei Veranstaltungen und allen sonstigen sich aus der Benutzung des öffentlichen Gebäudes und der Durchführung der Veranstaltung ergebenden Bestimmungen nach den Steuergesetzen, den Vorschriften zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit, dem Gaststättengesetz (gaststättenrechtliche Erlaubnis für die vorübergehende Abgabe von Speisen und Getränken), der Versammlungsstättenverordnung und dem Gesetz zum Schutz der Sonn- und Feiertage zu beachten.
Die rechtzeitige Anmeldung von Veranstaltungen bei der GEMA und die Zahlung der fälligen Entgelte obliegen dem Veranstalter.
12. Der Veranstalter hat eigenverantwortlich für die Einhaltung der gesetzlichen Sicherheitsvorschriften zu sorgen und soweit notwendig, für ausreichendes

Ordnungspersonal, Sanitätsdienst und die Einhaltung der Feuerschutzbestimmungen Sorge zu tragen.

13. Jeder Veranstalter ist verpflichtet, auf seine Kosten rechtzeitig vor Beginn der Veranstaltung eine entsprechende Veranstaltungshaftpflichtversicherung abzuschließen. Der Abschluss einer solchen Versicherung ist der Gemeinde auf Verlangen nachzuweisen (§ 12).
14. Die Nachtruhezeiten (in der Regel ab 22.00 Uhr) sind innerhalb und außerhalb des Gebäudes zu beachten. Bei Musikveranstaltungen hat der Veranstalter für eine erträgliche Lautstärke zu sorgen. Bei Veranstaltungen gilt als Ende der Veranstaltung der mit der Gemeinde vereinbarte Zeitpunkt bzw. die genehmigte Sperrzeit.
15. Das Mitbringen von Hunden und sonstigen Tieren ist nicht gestattet. Ausnahmen können von der Gemeinde bei Ausstellungen erlaubt werden.
16. Fundsachen sind beim Hausmeister abzugeben. Sofern sich der Verlierer nicht innerhalb von 2 Wochen meldet, werden die Fundsachen beim Fundamt der Gemeinde abgeliefert.
17. In der Turn- und Festhalle mit allen Nebenräumen besteht absolutes Rauchverbot. Der Veranstalter hat dafür zu sorgen, dass das gesetzliche Rauchverbot uneingeschränkt eingehalten wird.
18. Das Verwenden von offenem Feuer, brennbaren Flüssigkeiten und Gasen, pyrotechnischen Sätzen, Gegenständen und Anzündmitteln und anderen explosionsgefährlichen Stoffen ist verboten.
19. Reklame, Dekorationen oder sonstige Gegenstände dürfen nur im Einvernehmen mit der Gemeinde angebracht werden. Durch Dekorationen oder sonstige angebrachte Gegenstände darf keine Gefahr ausgehen. Zum Ausstatten und Ausschmücken der Halle, der Nebenräume etc. sowie zum Herstellen von Einbauten und ähnlichen Einrichtungen dürfen nur schwerentflammbare Stoffe verwendet werden. Hängende Raumdekorationen müssen mindestens 2,5 m vom Fußboden entfernt sein. Ausschmückungen aus natürlichem Laub- oder Nadelholz dürfen sich nur so lange in den Räumen befinden, als sie frisch sind. Das Benageln, Bekleben und Bemalen der Wände innen und außen, der Fußböden und der sonstigen Einrichtungen sowie das Anbringen oder Befestigen von Gegenständen irgendwelcher Art ist nicht gestattet. Ebenso muss eine Beschädigung an dem Gebäude und am Inventar ausgeschlossen sein. Die allgemeinen Unfall- und Brandschutzvorschriften sind zu beachten. Dekorationsgegenstände und sonstige vom Veranstalter oder von Besuchern in die Halle verbrachten Gegenstände sind spätestens bis zum anderen Tag zu entfernen. Es gelten die Bestimmungen der Versammlungsstättenverordnung.
20. Das Auftreten von größeren Schadensfällen ist unverzüglich der Gemeinde mitzuteilen. Für die Entscheidung, ob zur etwaigen Wiederherstellung der Ruhe und Sicherheit die Polizei angefordert werden muss, ist der Veranstalter verantwortlich. Falls erforderlich hat der Veranstalter auch die Verpflichtung, die Veranstaltung vorzeitig zu beenden.
21. Die Benutzung der Halle bzw. der Bühne in der Halle vor der Veranstaltung zu Probezwecken ist rechtzeitig vorher von der Gemeinde genehmigen zu lassen.

22. Das Stehen auf Tischen und Stühlen ist untersagt; ebenso ist das Schunkeln auf Tischen und Stühlen verboten.
23. Werbung und Warenverkauf innerhalb der Anlage bedürfen der ausdrücklichen Zustimmung der Gemeinde.
24. Das Hereinnehmen von Motor- oder Fahrrädern und das Abstellen und Benutzen derselben in der Halle ist verboten. Ebenso ist das Abstellen von Motor- und Fahrrädern an den Außenwänden nicht gestattet.
25. Das Besteigen der Trennwand ist verboten.
26. Bei Veranstaltungen anfallende Abfälle sind vom Veranstalter ordnungsgemäß zu entsorgen. Speise- und Getränkereste dürfen nicht in der Küche bzw. in den Lagerräumen verbleiben.
27. Die Anordnungen des mit der Halle beauftragten Personals sind strikt zu befolgen.

§ 9 Benutzung der Turngeräte

1. In der Halle dürfen nur die dort vorhandenen Geräte benutzt werden. Vereinseigene Turn- und Sportgeräte dürfen nur mit Erlaubnis der Gemeinde in die Halle gebracht werden.
2. Die Geräte dürfen erst nach Freigabe durch den Sportlehrer oder Übungsleiter benutzt werden. Diese sind für die Betriebssicherheit und die ordnungsgemäße Befestigung der Geräte verantwortlich. Etwaige Mängel sind sofort dem Hausmeister zu melden. Bei Geräten, die erstmals aufgestellt bzw. benutzt werden, muss eine von der Gemeinde beauftragte Person zur Aufstellung hinzugezogen werden.
3. Die Geräte sind pfleglich zu behandeln. Großgeräte und Matten dürfen nicht geschleift werden, sondern müssen getragen oder gefahren werden. Sie dürfen mit Ausnahme der dafür vorgesehenen Geräte nicht im Freien verwendet werden. Dasselbe gilt für die vorhandenen Matten aller Art.
4. Nach der Benutzung sind die beweglichen Geräte wieder ordnungsgemäß in den Geräteräumen abzustellen. Feste Geräte sind wieder in die Ausgangsstellung zurückzubringen.
5. Auf die Überlassung von Kleingeräten (Bälle, Sprungseile, Keulen usw.) besteht kein Anspruch.

§ 10 Außenanlagen

1. Die Außenanlagen sind schonend zu behandeln.
2. Fahrzeuge dürfen nur auf den dafür vorgesehenen Parkflächen abgestellt werden. Die Zufahrten und Notausgänge (Feuerwehr- und Rettungszufahrten) dürfen keinesfalls mit Fahrzeugen versperrt werden.

3. In der Marienstraße von der Bahnlinie bis zur Einmündung Hopfenweg besteht ein beidseitiges Parkverbot. Für die Überwachung dieser Verkehrsregelung ist der Veranstalter verantwortlich.

§ 11 Benutzungsentgelt

1. Die Gemeinde Allmendingen erhebt für die Benutzung der Turn- und Festhalle ein Benutzungsentgelt. Das Benutzungsentgelt wird nach dem Entgeltverzeichnis erhoben, das als Anlage 1 Bestandteil dieser Benutzungsordnung ist.
2. Das Benutzungsentgelt ist ein privat-rechtliches Entgelt.
3. Schuldner des Benutzungsentgelts ist der Veranstalter bzw. der Antragsteller. Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.
4. Das Entgelt wird mit der Rechnungserteilung fällig und ist fristgerecht an die Gemeinde zu entrichten.
5. In Einzelfällen kann die Gemeinde das Benutzungsentgelt erhöhen oder bei Vorliegen besonderer Verhältnisse ermäßigen.

§ 12 Haftung

1. Die Überlassung der Turn- und Festhalle zu sportlichen, kulturellen und sonstigen Veranstaltungen erfolgt ausschließlich auf eigene Verantwortung und Gefahr des Veranstalters ohne jegliche Gewährleistung der Gemeinde. Der Veranstalter haftet für alle Schäden, die auf sein Verschulden zurückzuführen sind. Er hat in diesen Fällen die Gemeinde von Ansprüchen Dritter freizustellen. Die Gemeinde kann den Abschluss einer Haftpflichtversicherung fordern.
Bei Unfällen tritt die Haftung durch die Gemeinde nur ein, wenn ein Verschulden der Gemeinde oder ihrer Beschäftigten nachgewiesen wird.
2. Vereinseigenes Mobiliar kann in stets widerruflicher Weise mit Zustimmung der Gemeinde aufgestellt werden. Für eingebrachte Geräte und sonstiges Inventar der Vereine übernimmt die Gemeinde keinerlei Haftung.
3. Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für die vom Veranstalter, seinen Mitarbeitern, Mitglieder, Beauftragten oder Besuchern seiner Veranstaltungen eingebrachten Gegenstände, insbesondere Wertsachen. Für den Verlust oder die Beschädigung von Kleidungsstücken, Geld, Wertsachen und sonstigem Privateigentum wird nicht gehaftet.
4. Der Veranstalter haftet der Gemeinde gegenüber für alle Beschädigungen, Diebstähle, Zerstörungen u.a., die im Rahmen der Veranstaltung durch den Veranstalter, dessen Beauftragten, Dritten oder Besuchern von Veranstaltungen verursacht wurden.
5. Wird die Gemeinde wegen eines Schadens unmittelbar in Anspruch genommen, ist derjenige, dem die Turn- und Festhalle überlassen wurde, verpflichtet, die Gemeinde von den gegen sie geltend gemachten Ansprüchen einschließlich aller Prozess- und Nebenkosten in voller Höhe freizustellen. Diese Freistellungsklausel bedeutet:

- a) Der Veranstalter stellt die Gemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltung und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, Sportstätten und Geräte und der Zugänge zu den Räumlichkeiten und Anlagen entstehen.
 - b) Der Veranstalter verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde und deren Bedienstete oder Beauftragte. Der Veranstalter hat bei Vertragsabschluss nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch Freistellungsansprüche gedeckt werden.
 - c) Von dieser Regelung bleibt die Haftung der Gemeinde als Grundstückseigentümer für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB unberührt.
 - d) Der Veranstalter haftet für alle Schäden, die der Gemeinde an den überlassenen Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung im Rahmen des Überlassungsvertrages entstehen.
6. Die Gemeinde ist berechtigt, Schäden auf Kosten des Haftpflichtigen zu beheben.

§ 13 Zusatzvorschriften für die Überlassung

Auf einer mündlich oder schriftlich beantragten Terminnotierung kann ein Rechtsanspruch auf den späteren Abschluss einer Hallenerlaubnis nicht abgeleitet werden. Die Benutzungserlaubnis kommt erst mit der Aushändigung des Erlaubnisschreibens durch die Gemeinde zustande.

§ 14 Verstöße gegen die Benutzungsordnung

1. Der Veranstalter ist gegenüber der Gemeinde verantwortlich, dass die Benutzungsordnung beachtet und eingehalten wird. Bei Verstößen gegen diese Benutzungsordnung kann die Gemeinde die Benutzung der Räume in der Turn- und Festhalle untersagen.
2. Für alle von der Gemeinde wegen nicht Beachtens dieser Vorschriften an einzelne Vereinsmitglieder oder sonstigen Personen zustehenden Schadensersatzansprüche ist der betreffende Verein bzw. der Veranstalter bzw. dessen Organisation haftbar.
3. Vereine sowie sonstige Veranstalter die gegen diese Bestimmungen verstoßen oder von der Gemeinde getroffenen Anordnungen nicht Folge leisten, können im Falle der wiederholten Verwarnung durch die Gemeinde für eine gewisse Zeitdauer oder ganz von der Benutzung der Turn- und Festhalle ausgeschlossen werden.

§ 15 Verschiedenes

Aufsichtspersonen der Gemeinde und dem Hausmeister ist der Zutritt zur Turn- und Festhalle auch während einer Veranstaltung jederzeit ohne Bezahlung eines Eintrittsgeldes zu gestatten. Das Hausrecht wird von der Gemeinde ausgeübt. Widersetzungen gegen getroffene Entscheidungen der Gemeinde werden strafrechtlich als Hausfriedensbruch geahndet.

§ 16 Schlussbestimmungen

1. Die Gemeinde kann im Einzelfall Ausnahmen von den Bestimmungen der Benutzungsordnung zulassen.
2. Die Gemeinde kann im Einzelfall Anordnungen treffen, die über die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung hinausgehen.
3. Die Bestimmungen der Versammlungsstättenverordnung in der derzeit gültigen Fassung sind zu beachten bzw. einzuhalten.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am 01.09.2019 in Kraft.
Alle vorhergehenden Benutzungsordnungen treten zur gleichen Zeit außer Kraft.

Allmendingen, 19.07.2019

Bürgermeisteramt

Gez. Teichmann
Bürgermeister